

# RS Vwgh 1993/1/28 92/06/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung eines Bescheides als rechtswidrig kommt es nicht darauf an, ob die bescheiderlassende Behörde an dieser Rechtswidrigkeit ein Verschulden trifft oder nicht (etwa Eintritt der Rechtswidrigkeit durch Aufhebung der anzuwendenden Norm durch den VfGH oder Kundmachung einer der Behörde nicht bekannten Rechtsvorschrift nach ihrer Beschlußfassung aber vor Zustellung des Bescheides).

## Schlagworte

Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Rechtsverletzung sonstige Fälle

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992060099.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)